

Die Geschichte der Juden im Trier'schen.

Nach den Quellen von Dr. Emanuel Hecht, Lehrer.

Obgleich mit Grund anzunehmen ist, daß die Juden mit den römischen Cohorten nach Deutschland gekommen und sich an jenen Orten niedergelassen haben, wo die Römer Städte anlegten, wo Bischofsstühle, Verkehr und Handel waren, wenn demgemäß die römische und bischöfliche Stadt Trier früher jüdische Einwohner in ihrer Mitte gehabt haben mag, in der That Basnage in Hist. Jud. L. VI. 6, 7. Juden schon zur Zeit des Kaisers Hadrian in Trier und Köln finden will: so sind doch zuverlässige Nachrichten von der ersten Niederlassung und den ersten Schicksalen der Juden im Trier'schen nicht auf uns gekommen. Die erste Kunde über die Juden datirt aus dem Jahre 1068. Aus dieser Zeit werden wir von einem Bekehrungsversuche des Erzbischofs Eberhard benachrichtigt. Eberhard forderte nämlich die Juden auf, bis längstens zum nächsten Osterfeste Christen zu werden, widrigenfalls würden sie aus der Stadt verwiesen¹⁾. Einige der Juden, so berichten die Gesta Trevirorum, verfertigten darauf ein Wachsbild, das dem Bischof ähnlich war, und schickten, nachdem sie unter sich eine Versammlung gehalten hatten, wie sie die hervorstehende Gefahr abwenden könnten, nach einem gewissen Rabbi Moyses zu Worms, der als ein übelhandelnder, „incantator“ (Zauberer), und als der größte Nekromanticus seiner Zeit bekannt war²⁾, mit dem Ersuchen, nach Trier zu kommen. Die Chronik erzählt weiter, daß das Wachsbild hierauf zwischen Leuchter gestellt worden und ein christlicher Kleriker von dem Convent des heiligen Paulinus mit Geld bestochen worden, das Bild zu taufen. Dieses zündeten sie selbst am Sabbath um eben die Zeit an, als der Bischof schon zur Feier der Taufe schreiten wollte. Kaum sei die Hälfte des Bildes verzehrt worden, da sei der Bischof, indem er den Pflichten seines Berufes sich widmen wollte, auf einmal so schwach geworden, daß ihn

1) Gesta Trevirorum, Vol. I., p. 154. Ob Eberhard, der mit der Ausweisung drohen konnte, das Ausnahmsrecht als Regalie von einem deutschen Kaiser erhalten, oder ob um diese Zeit noch gar keine Uebertragung dieses Rechts von Seiten eines Kaisers stattand, ist mir unbekannt.

2) Trilh; Chr. Hist. T. I. p. 230.

sein Diener bei Seite tragen mußte, worauf er gestorben. — Der Leser heutiger Tage weiß, was er von dieser Erzählung zu halten habe, anders urtheilte das Alterthum. Es hielt die Kunst, Jemanden in effigie verkrennen zu können, für wahrscheinlich.

Eine andere Verfolgung, die eine Bekehrung der Juden zum Ziele hatte, erlitten die Trierer Juden im Jahr 1096, wo eine Abtheilung der Kreuzzügler, mit Emicho an der Spitze, auch nach Trier kamen. Viele Juden zu Trier, ein ähnliches Schicksal, wie das ihrer Glaubensgenossen in andern Städten fürchtend, tödteten, als Wallbrüder sich der Stadt näherten, ihre Kinder und Weiber mit eigener Hand, indem sie Messer in deren Leiber stießen; Frauen und Mädchen füllten ihre Kleider mit Steinen und stürzten sich von der Moselbrücke ins Wasser, wo sie ertranken. Diejenigen Juden, die Lust am Leben hatten, begaben sich mit ihren Kindern und Gütern in den Palast des Erzbischofs Egilbert und stellten unter einem heißen Thränenströme um seinen Schutz. Der Bischof erwiderte: „Hät euch, Glende, endlich die Frucht eurer Sünden ereilt, weil ihr den Sohn Gottes gekreuzigt und die Mutter Gottes geschmäht? Bleibt ihr noch länger verstockt, so wird mit eurem Körper auch eure Seele ins Unheil stürzen. Haben denn nicht eure Voreltern, die vor Jesus gelebt, an seine Ankunft geglaubt, warum wollt denn nicht auch Ihr an ihn glauben? Gehet in euch, befehret euch! Laßt euch taufen, dann sollt ihr mit der Ruhe und dem Frieden eurer Seele auch eure Güter ungeschmälert wieder erhalten.“ Da trat aus der Mitte der Unglücklichen Michäas, ein gesetzkundiger Mann, hervor und sprach: „Es ist richtig. Weit besser für uns, wir bekehren uns zum Christenthum, als daß wir ein solch angstvolles Leben führen. Sage uns also, zu welcher Glaubenslehre wir uns bekennen müssen.“ Egilbert bestimmte das katholische Glaubensbekenntniß näher und Michäas erklärte, sich taufen lassen zu wollen. Der Noth den Nacken beugend, erklärten auch die übrigen sich zur Taufe bereit; so wurde nun von dem hocherfreuten Bischof der Act der Taufe sofort vorgenommen. Der Bischof selbst taufte den Michäas und gab ihm seinen Namen; die andern Juden wurden von niederen Geistlichen getauft. Sie alle aber bis auf Michäas kehrten nach vorübergegangener Gefahr wieder zum Judenthum zurück. Das energische Auftreten des Kaisers Heinrich IV., der ein Jahr hernach aus Italien zurückkehrte,

gegen die Judenhege, schützte die Juden vor weiterer Verfolgung³⁾.

Im Jahre 1146, als der Mönch Rudolph zu Köln eine Verfolgung der Juden predigte, ward ein Rabbi Simon aus Trier, der von Köln zurück nach seiner Heimat reisen wollte, ein Opfer seines Glaubens. Man überfiel ihn und forderte ihn zur Taufe auf. Auf seine Weigerung schlug ihm einer den Kopf ab und steckte ihn auf ein Dach, den Rumpf aber ließ er auf dem Felde liegen; doch gelang es den frommen Kölner Glaubensgenossen, von den Vorstehern der Stadt die Erlaubniß zur Beerdigung des Erschlagenen zu erlangen⁴⁾.

Die darauf folgenden trüben Zeiten, die die Juden allenthalben als wehrlose Opfer des blutgierigsten Fanatismus zeigen, brachten auch den Juden zu Trier viele Leiden⁵⁾. Doch hören wir von den Trierer Juden hierauf nichts Besonderes bis zum Jahre 1356. Am 13. December desselben Jahres ertheilte Kaiser Carl IV. von Reg aus dem Erzbischof Boemund „aus besonderer Gnade“ das Recht, Juden in seine Diözese aufzunehmen und zu entlassen. Es scheint aber, daß bei den Bürgern dieser Diözese die Benutzung dieses Privilegiums nicht beliebt war, denn dieser Brief setzt hinzu: und gebieten wir bey unsern hulden von genannten stätten Trier und Coblenz und allen andern gemeindten und unterfässigen in stätten und reisten (Dörfern?) des stifts zu Trier, daß sie solch unser sätze in freyheit, als der overgenannt Erzbischoff, sein nachkommen uns der stift ihren Juden geben, globen und mit ihren Brieffen verschreiben ungefränket und unverlegt halten und daß sie kein steuer, mitgabe oder schenke an die Juden fordern, heischen oder mit Gewalt von ihnen bringen; und wer dawidder thätte, der soll in unser und des Reichs ungnad schwerlich verfallen 2c.⁶⁾.

Dessen ungeachtet scheint sich die Stadt Trier hiermit nicht gutwillig ergeben zu haben, denn wir finden einen Vertrag vom 30. September 1362 zwischen Cuno von Falkenstein und den Trierer Bürgern, nach welchem beide Theile sich dahin einigten, daß sie die Juden gleich den übrigen Bürgern „schuren und

3) Broveri Annales Trev. litt. XII., Nr. 113 — 116.

4) Vgl. J. Falkohen Dibre Hajamim und Emel Sabacha (übersezt von Wiener) S. 22.

5) Vgl. Cod. Trevir. Nr. 1462.

6) Honthelm II., S. 196.

schirmen“, Beleidigung und Häuserstürmungen derselben bestrafen wollten, daß nur fünfzig Familien mit Kindern und Gesinde aufgenommen werden und diese nur drei offene Thoren und vier offene in die gemeine Trierstraßen stoßende Kellerthüren haben, die andern vermauert werden sollten. Wenn Christen von den Juden Wohnungen abmieteten, so sei diesen wieder gestattet, sich nach Belieben Thüren und Pforten zu machen, aber nach hinten müßten alle Ausgänge versperret werden, damit kein Verkehr zwischen Juden und Christen stattfände, sobald aber die Juden ihre Wohnungen wieder in Besitz nehmen, müssen sie sie wieder in ersten Stand setzen. Für diesen Schutz und die Belassung in ihren alten „gewöhnheiten“ hatten die Juden der Stadt, wenn sie fünfundzwanzig Familien zählten, 50 Pfund „schwarze thurneise“, und wenn fünfzig Familien, 100 Pfund derselben jährlich zu entrichten ⁷⁾. In diesem Vertrage verwarren sich die Bürger, daß, wenn eyne gemeine Judenschlacht ⁸⁾ oder erschörungen im Lande ausbrechen sollten, vor der sie ihre Juden nicht schützen wollten oder konnten, sie den Juden ihren Schutz vierzehn Tage voraus kündigen könnten ⁹⁾.

Zwei von den hier angeführten Thoren sind noch gegenwärtig unweit des Simonsthores zu sehen, das dritte war nahe am sogenannten „Stoß“; auch von den Kellerthüren sind noch Spuren vorhanden. Vor dieser Zeit wohnten die Juden in der „Judemergasse“, da, wo der Judenkirchhof war, d. i. nahe am jetzigen Viehmarkt.

In dem Bericht des Rentners und städtischen Beigeordneten Herrn Schömann in Trier, heißt es in dem Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen vom Jahre 1854:

Der Name Judemergasse ist eine Corruption aus Judenmauer-gasse. Ueber den Ursprung dieser Bezeichnung belehrt uns eine Urkunde vom Jahre 1529, worin von zweien, dem St. Jacobs-Hospital zugehörigen Häusern gesagt wird, daß sie gelegen seien „gegen den Judenkirchhof in der Judemergassen“; ebenso wird in einer Urkunde vom Jahre 1582 die St. Antonius-Kapelle bezeichnet, als „liegend an dem Judenkirchhof“. Wir haben

7) Nach unserm Gelde etwa 157 Thaler curr.

8) Man merke, wie man eine „Judenschlacht“ als etwas Alltägliches betrachtete.

9) Hontheim II., 227—229.

uns also an der südwestlichen Seite der heutigen Judemergasse eine Mauer zu denken, hinter welcher der Judenkirchhof auf einem Theile des jetzigen Viehmarkts lag. Die Vermuthung liegt nahe, daß ursprünglich auch die Judenschaft der Stadt in der Nähe dieses ihres Begräbnißplatzes gewohnt habe, mithin das Judenviertel in der ältesten Zeit dort zu suchen sei. In späterer Zeit finden wir das Ghetto im nördlichen Stadttheile (laut einer Urkunde von 1488, die zweier Häuser erwähnt, gelegen „unter den Juden, zwischen dem Deutschherren-Hause und dem Hause der Sackträger“, und oben eingeschränkt durch den Fischbach, die Jacob- und Moselgasse. Diese Verlegung scheint um die Mitte des 15. Jahrhunderts, nachdem den ausgewiesenen Juden die Niederlassung in den Städten des Landes wieder erlaubt worden, stattgefunden zu haben.

Nicht sehr lange hernach, im Jahre 1418, bezeichnete der Erzbischof Otto von Biegenheim den Antritt seiner Regierung durch Austreibung aller im Erzstifte angesiedelten Juden, die bis dahin die ausgedehnteste Freiheit, namentlich in Bezug auf Güterbesitz, genossen hatten. Die Veranlassung war, nach Angabe der Geschichte, tiefer Groll, weil ihm die Juden in seinen jüngern Jahren, „wo er vielleicht eine freiere Lebensart führte“, kein Geld borgten; damals habe er geschworen, es ihnen, wenn es je in seinen Kräften stehe, vergelten zu wollen. Sobald er nun Churfürst geworden, setzte er diesen Schwur in Erfüllung; alle Juden mußten auf seinen Befehl ausnahmslos mit Sack und Pack der Stadt den Rücken kehren¹⁾.

Den Coblenzer Judenkirchhof ertheilte dieser Fürst in einem am 4. August 1421 ausgestellten Briefe den Töchtern des Gottfried Sack von Dieblich als Lehen. Wem damals der Trier'sche Judenkirchhof ertheilt wurde, dürfte wohl noch zu ermitteln sein. Im Jahre 1517, zu Zeiten des Erzbischofs Richard (von Greiffenklau) trug ihn Philipp von Sird zu Lehen, und im Jahre 1552 wurde der gleichnamige Sohn des Genannten vom Erzbischof Johann V. (von Isenburg) in diesem Besitze bestätigt.

Der Churfürst Richard von Greiffenklau, der auch Coblenz unter seiner Herrschaft hatte, wollte einigen Juden dieser Stadt die Niederlassung gewähren; die Bürger widerlegten sich aber und willigten erst ein, nachdem vom churfürstlichen Rath die

1) Stammel, Trierer Chronik S. 110.

Vorthelle auseinander gesetzt wurden, die ihnen die Aufnahme der Juden bringen würde. Die daraufhin erfolgte Vereinbarung vom 25. Juli 1518 findet sich bei Hontheim. Nur fünf jüdischen Familien ward auf zwanzig Jahre die Aufnahme gewährt, wofür sie dem Churfürsten und der Stadt ein jährliches Schatzgeld zu bezahlen hatten. Die Aufgenommenen durften fremde Juden bis auf einen Lehrer und einen Boten nicht dulden. Juden außerhalb Coblenz durften diese Stadt nur am Donnerstage, und da nur zum Einkauf von Lebensmitteln, nicht um Geschäfte willen betreten. Sodann wurden Bestimmungen wegen Prellerei, Diebsteherei und Pfänderverkauf getroffen. Einen Harnisch oder ein Gewehr sollten die Juden nicht kaufen, auch nichts darauf leihen. Auf Silber mit dem Wappen der Großen sollten sie ohne deren ausdrückliches Wissen nicht leihen, ebenso auf keine kirchlichen Sachen und aus besonderer Gnade für die Coblenzer von Leibern nur den halben Zins nehmen dürfen. Hingegen sollten die Juden von allem Frohn- und Stadtdienste befreit sein. Güter sollten sie nur so viel erwerben, als zum Friedhof erforderlich. Streng waren sie angewiesen, an den Festtagen und sonstigen kirchlich ausgezeichneten Festen zu Hause zu bleiben; wenn die Schelle ging, die man dem Sakramente beim Krankenversehen voraustrug, zurückzuweichen und einen andern Weg zu nehmen. Bei ausbrechender Feuersbrunst, bei einem entstehenden Aufruhr, bei Wassengefährn sollten sie zu Hause bleiben; übrigens gleich den andern Bürgern geschützt werden. (Hontheim II.: 608—610.)

Unter dem Erzbischof Johann von der Layen wurde den Juden am 1. Februar 1555 gestattet, sich einen Rabbiner anzustellen, so lange es dem Erzbischof gefiele, mit der Befugniß, auch Streitigkeiten unter den Juden, mit Ausnahme der Malesz- und Hochgerichtssachen, zu schlichten, „wie solches an andern orten, da Juden sitzen, geübt und gebraucht wirdt“; Streitigkeiten der Juden mit Christen aber sollten nur vor christliche Richter gebracht werden.²⁾

Eine Verordnung dieses Bischofs vom 17. Februar 1554, gegeben zu Cochem, bestimmt die Abgaben der Juden der Art, daß diese Abgaben der Juden als eine Gesamtlast zu betrachten seien, welche die übrigen Juden für den Unbemittelten zu zahlen hätten,

2) Hontheim II., 762 ff.

widrigenfalls würde Allen der Geleit gekündigt und deren ausstehende Schulden eingezogen werden.

Schon am 17. Mai 1563 kündigte der Bischof den Juden von Ehrenbreitstein seinen Schutz und befahl ihnen, innerhalb fünf Monaten das erzbischöfliche Gebiet zu verlassen. Im Eingang dieser Verordnung wird als Grund angegeben, weil mehrere Juden ihre Geleitbriefe nicht erneuert hatten. „Aus sonderlichen uns darzu bewegenden Ursachen“ wird 23 mit Namen angeführten Familien zu Wesel, Boppard, bei Coblenz auf der Brücke, zu Roberach, Mühlheim, Engers, Hammerstein, Plaidt, Nefenig, Kottenheim, Mayen, Berncastel, Cochem, Carden, Govern gegen voranzuzahlenden „gebürlichen jährlichen Judentzinn“ auf fünf Jahre zu bleiben gestattet und ihnen erlaubt, von zwanzig Gulden einen halben zu wuchern. Indessen behielt sich der Erzbischof vor, den Schutz auch innerhalb der fünf Jahre zu kündigen, gegen „ziemliche“ Zurückstattung des Geldes, das sie für die übrigen Jahre schon vorausbezahlt hatten³⁾.

Der Churfürst Johann wollte die Juden im Jahr 1583 aus seinem Lande verweisen, auf die Beschwerde der Juden aber, daß sie bis dahin ihre Außenstände nicht eintreiben, die ärmern Schuldner der Theuerung wegen nicht drängen könnten und überall auf die Ernte verträstet würden, sie ja doch Menschen wären und nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen und dessen Willen unterworfen, daß es außerdem gegen alles Völkerrecht sei, sie überall hin zu verstoßen, da es ihnen so schwer werde, unterzukommen, man sie überall ansechte, wie sündhaft es sei, sie ins Elend zu jagen, der Nahrung zu berauben, um, gleich den wilden Thieren, mit Hunger und Kummer zu kämpfen, zumal in dieser so elenden betrübtten Zeit — wurde ihnen noch eine zweijährige Frist zum Nutzen der Untertanen gewährt, damit diese bequemer bezahlen könnten, und weil Untertanen und Fürsten und Herren selbst um Aufschub der Ausweisung gebeten. Dabei wurde angefügt, daß, falls sie nach Verlauf dieser Zeit wieder um Verlängerung ihrer Aufenthalts-Erlaubniß einkommen würden, sie sofort ihrer Schulden für verlustig erklärt, und noch dazu zur Strafe gezogen werden sollten. Innerhalb der gestatteten zwei Jahre dürften sie auch keine weitem Anlehen und Schulden machen.

3) Honthelm III., 881.

Am 18. October 1589 erging in Folge einer Beschwerde der Landschaft, daß die Juden durch Wucher und Betrug das Land bedrückten, eine gänzliche Ausweisung aus dem Erzstifte. Drei Monate wurden den Juden zur Ordnung ihrer Angelegenheiten gegönnt. Diesem Befehle wurde indessen nicht vollkommene Folge geleistet, denn zu Jüll, Longuich und Leven waren auch im Jahre 1592 mehrere Juden; und da sie zu bösen Thaten Anlaß gegeben haben sollen, so erklärte der Erzbischof die Juden mit Hab' und Gut für vogelfrei und alle ihre ausstehenden Schulden für confiscirt.

Trotz dieser strengen Maßregeln schlichen sich wieder Juden in die Diözese ein, und der Erzbischof war schon gesonnen, auf die Ausführung dieser angedrohten Strafen „steif zu halten“ und die „übertreter in gebürliche straff zu nehmen“, als ein eigenthümlicher Vorfall seinen Sinn änderte. Es kam nämlich eine orientalische jüdische Handels-gesellschaft aus Alexandrien, Syrien, Barbarien, die auf dem mittelländischen Meer und am (atlantischen?) Ocean den Handel dergestalt in Schwung gebracht, daß dadurch die Commercien in eine große Wohlthatigkeit gesetzt wurden, auch nach Trier. Ihr General-Consul hieß Magino Gabrieli⁴⁾. Sie hatten vom Papste, den Königen von Spanien und Frankreich, dem Großherzoge von Florenz, dem Herzoge von Lothringen besondere Privilegien, Geleit und Sicherheit erlangt und suchten nun auch in Trier wegen der Vortheile des Mosel- und Rheinstroms sich Geleit und Schutz zu Handelsunternehmungen zu erwirken. Sie stellten dem Churfürsten zugleich vortheilhafte günstige Bedingungen, auch eine Vermehrung der Zölle und Beförderung des Handels in sichere Aussicht.

Der Churfürst bewilligte ihnen einen fünf- und zwanzigjährigen Aufenthalt zum Zwecke des Handels, ertheilte ihnen Freiheit zur Ausübung ihrer Religion und zum Ankauf eines Friedhofs, ihre ausgezeichnete Kleidung sollten sie selbst bestimmen, jedoch sollte es eine von den Christen verschiedene sein. Dafür mußten vier Procent von den Waaren, die ein- und ausgeführt wurden, an den Churfürst abgegeben werden, und falls einer der Juden stirbe, sei es mit oder ohne Erbe, solle der 20. Theil der Hinter-

4) Trotz aller gegebenen Mühe war es mir nicht gelungen, ein Näheres von diesem Gabrieli und seinen Genossen zu erfahren; kennt ein Leser dieser Blätter diesen Mann näher?

lassenschaft an den Erzbischof fallen. Hingegen sollen sie 25 Jahre lang von allen Frohndiensten und Abgaben frei sein. Auch einen eigenen Metzger sollen sie halten dürfen. Wegen Streitigkeiten, die unter den Kaufleuten und gegen Christen entstanden, wurden weitläufige Bestimmungen getroffen, die in Honthelm im 3. Briefe, S. 180, nachzulesen.

Auf Johann von Schönenberg, mit dem die Juden unzufrieden zu sein Ursache hatten, folgte Lotharus von Metternich in der churfürstlichen Würde von Trier. Es erhoben unter ihm einige Herrschaften am Moselstrande einen besondern Geleitszoll von den Juden, wogegen der Churfürst, sich auf das ihm gewordene kaiserliche Regal berufend, kräftig austrat. Die Juden zu Trier scheinen damals unter dem Nabbinat zu Frankfurt gestanden zu haben; denn es liegt noch ein Befehl des Churfürsten Lothar an den Juden Frinelman in Trier vor, dem bei Strafe von 50 Goldgulden angedroht wird, sich in Frankfurt gegen die ihm zur Last gelegten Unthaten zu rechtfertigen und dem dortigen Urtheile sich zu unterwerfen.

Die Zahl der Juden wuchs unter dem Churfürsten Lothar von Metternich, und da die Landstände deshalb Beschwerde führten; erließ der Churfürst eine Juden-Ordnung, deren Hauptzüge bestimmten: 1) daß jeder Jude einen Geleitsbrief haben und sich „ohne Hochmuth, Rauf und Hader“ verhalten solle; 2) fremde Juden sollen nur 4–5 Tage an einem Ort sich aufhalten und Zoll bezahlen; 3) sie sollen ihre Ceremonien ohne Aergerniß der Christen ausüben, von den geistlichen und weltlichen Standespersonen nichts Schimpfliches noch Aergersliches reden, sich an Feiertagen und Charfreitags und bei Processionen ruhig verhalten; 4) sie sollen nur mit Geld, Silbergeschirr, Kleinodien, Pfändern, Wein und Frucht Handel treiben, hingegen den Fleischverkauf nur insoweit, als sie von für sich Geschlachtetem nach dem Gesetz nicht essen dürfen, mit kleinern Artikeln aber – sollen sie keinen offenen Laden halten; 5) folgen Bestimmungen über das Ausleihen von Geld; es mußten die Schuldscheine von zwei Schöffen, oder einem geschworenen Notar, oder wenigstens einem Gerichtsschreiber, oder von dem Pastor mit zwölf Zeugen bewahrheitet sein; Zinsen durften nicht zum Kapital verschrieben werden; über drei Jahre alte Zinsen brauchten nicht bezahlt zu werden; $\frac{1}{2}$ Pfennig Zins am Gulden wöchentlich ward ihnen erlaubt. Zuletzt kommen Bestimmungen wegen des Kaufs gestohlener Güter.

Auch unter dem folgenden Churfürsten, Philipp Christoph von Sötern, beschwerten sich die Landstände über die große Zahl der aufgenommenen Juden und der Churfürst versprach Gewährung der Bitte⁵⁾.

In der Trierer Stadtordnung (Statuten-Buch) von 1594 und 1595 ward den in Trier anwesenden und dort hinkommenden Juden ein Abzeichen vorgeschrieben; sie sollten, damit „sie erkannt seien, zum Unterschiede der Christen gelbe Ringe, eines Königsdallers breit, vorne auf den Mänteln oder Kleidern offen und unverdeckt tragen, bei Straf von Fl. 3 rothat.“

Im Juni 1723 erregten die Trier'schen Studenten, zu 100 zusammengeworren, einen gefährlichen Aufstand wider die Juden; sie brachen in ihre Häuser ein und schlugen sie, affigirten „famose“ Zettel an, daß alle Studenten mit Waffen versehen erscheinen sollten; sie hatten auch die Juristen hierzu eingeladen, welche sich aber „in diese weit ausgedehnten Handel“ nicht einmischen wollten. Zur Stillung des Aufstandes ließ die damalige Universität daselbst vier der Rädelsführer einstecken und hatte nach geschehener Untersuchung den 23. Juni ein Urtheil publicirt, vermöge welches zwei der Inhaftirten 17 Tage bei Wasser und Brod eingekerkert und demittirt, und die andern zwei sechs Tage bei Wasser und Brod verurtheilt wurden. Auch die übrigen dabei theilhaftigen Studenten erhielten ihre Strafe. (Gesta Trevir. S. 232.)

Einige Monate vor diesem Ereignisse, am 17. Mai 1723, erließ der weise Churfürst Franz Ludwig eine in acht ziemlich starken Capiteln mit mehreren Paragraphen bestehende Judenordnung, die bis zur Auflösung des Churfürstenthums dauerte. 165 Familien sollten Aufnahme finden, außer dem Juden-Doctor, dem Rabbiner und Pedellen zu Trier und Coblenz, die ein besonderes Geleite erhalten. Wer den Geleitschein erneuern wollte, der bedurfte des Nachweises, daß er ein Vermögen von 4—500 Reichsthalern besitze und rechtzeitig die schuldigen Tribut-, Schutz- und Neujahrgelder zahlen könne. Bei der Verarmung eines Juden hatte der Vorsteher Anzeige zu machen, worauf ein anderer Jude Aufnahme finden konnte.

Die mit Geleit versehenen Juden sollten sich kostbarer Sammt- und Seidentracht, Spitzen, goldener und silberner Galaunen (?)

5) Honthelm III., S. 665.

und Knöpfe auf ihren Kleidern zu tragen enthalten, auch keine Degen in Städten und auf dem Lande führen⁶⁾. In Städten und auf dem Lande sollen ihre Wohnungen wenigstens vier Häuser von der Kirche sein; in der Charwoche sollen sie sich nicht auf der Straße sehen lassen, Fenster, Thüren und Läden sollen sie schließen und am Sonntage nicht hantieren. Sie sollen nicht mit Christen unter einem Dache wohnen, keine christliche Säugamme und kein christliches Gefinde haben, zu Trier und Coblenz in nur einer Gasse wohnen.

Als Erwerbszweig ward ihnen gestattet: Geschäfte in Silberwerk, Wechseln, Wein, Früchten, Vieh, Wolle (mit Beschränkung zum Schutze der Wollenweber), Rohhäuten. In Trier und Coblenz durften sie keine kleinern Waaren auf den Straßen oder in den Häusern feil bieten, sie sollten bei Verlust ihres Geleits „auff alle umschleichende fremdde und verdächtige Münzsorten ein fleißiges Aufmerken nehmen und das eingekaufte Bruchsilber der Münz anbieten.“ Auf Märkten den Handel im Winter nicht vor 10 und im Sommer nicht vor 9 Uhr beginnen; schlachten nur insoweit als es der eigene Bedarf erfordert, Dienstboten und Studenten sollten sie gar kein Geld leihen und Ehegatten nur im Beisein beider Eheleute. Die Handelsbefugnisse wurden in Folge von Beschwerden mehrerer Kaufleute und Krämer auf den Stand älterer Bestimmungen zurückgeführt.

Die Juden sollen keine liegende und unbewegliche Güter erb- und eigenthümlich an sich zu bringen ermächtigt sein; eben so wenig Gewehr oder Pfluggzeug durch Kauff, Tausch oder Pfandschaft an sich erhandeln. Kirchensachen sollten sie „gut und ganz glimpflicher Manier“ annehmen, aber sogleich Anzeige machen. Jüdische Vorsteher und Einwohner bedürfen höherer Bewilligung; nur die Wahl stehe den Mitgliedern der Gemeinden zu, damit nicht zu der Beschwerde-Anlaß gegeben werde, daß die vornehmsten Juden solche zu Vorstehern und Einwohnern wählen, „welche sich und die ihrige dem schuldigen gemeinen Beitrag sträfflich übersehen, solchen aber dem gemein und armen Land-Juden auftrngen.“

6) Nach Grimm's Deutsche Reichsalterthümer, S. 287 und 340, durften Unfreie keine Waffen und kein langes Haar tragen; dieses erklärt sich durch das im grauesten Mittelalter vorkommende Verbot des Waffentragens. Warum man den Juden aber langes Haupt- und Barthaar zu tragen gestattete, weiß ich nicht.

Die Vorsteher und Einnehmer hatten folgende unterm 19. Januar 1719 in der gedruckten Hof-Gerichts-Ordnung Tit. 12. a. S. 1, festgesetzten Eid wörtlich zu schwören:

„Nachdem Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Trier gnädigst gefälligst gewesen, auf beschriebenen unterthänigsten Vorschlag der (Ober) Nieder Erz-Stiftischer verglantedeter Judenschaft mich zum zeitlichen Vorsteher derselben gnädigst auf- und anzunehmen, also schwöre und spreche ich nach diesen Eid: Adonay, ein Schöpfer des Himmels und des Erdreichs und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hier zugegen seynd, ich rufe Dich an durch Deinen heiligen Rahmen auf diese Zeit und verspreche, daß die mir aufgetragene Juden-Bedienung treu, aufrichtig und ehrlich verwalteten, keinen darin aus Haß, Feindschaft und andern unbilligen Absichten oder zu meinem Nutzen, was zu weh oder Nachtheil thun, sondern das gemeines Wesen und Vortheil der zeitlichen Landesherrschaft weniger nicht der gemeinen Judenschaft nach besten Wissen und Verstand beobachten, was wider Recht und straffbarlich unter der Judenschaft vorgeht, den gnädigsten Landesherrn oder seinen bestellten Commissarien zeitlich anzeigen wolle; Also bitte ich mir Gott Adonay zu helfen und diese meine verbindliche Obliegenheit zu bestetigen und wann ich dabey Falsch- oder Betrüglichkeit gebrauche, so seyen ich Herem und verflucht ewiglich und das mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das zu Sodoma und Gomera überging und alle die Fluch, die an der Thorah geschrieben stehen und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Graß und alle Ding erschaffen hat, nimmermehr zu Hülfe noch zu Statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen. Wo ich aber redlich handle und mein Amt vertrete, also helffe mir der wahre Gott Adonay.“

Der Eid des Einnehmers enthielt einige kleine auf seine Function bezügliche Aenderungen.

Die Vertheilung der Abgaben geschah vom Vorsteher unter Zuziehung von Deputirten und eines Commissarius. Der Vorsteher mußte 3000 Reichsthaler im Vermögen haben und sich anbieten, im Falle der Noth 50 Reichsthaler aus dem Seinigen für die Judenschaft vorzuschießen.

Die Anstellung zweier Rabbiner für Trier und Coblenz sollte weiter gestattet und ihnen die Schlichtung der unter den Juden eintretenden Streitigkeiten nach Maßgabe jüdischer Gesetze erlaubt sein, der halbe Theil der Strafgebühren aber an den Landes-

herrn abzugeben. Recurs gegen das Urtheil des Rabbiners war bei der ersten Instanz der Gerichte anzubringen. Criminalsachen durften die Rabbiner nicht entscheiden. Erst unter Clemens Wenceslaus ward den Rabbinern jede Jurisdiction unter sagt.

Bei dem Einzuge des Churfürsten Wenceslaus im Jahre 1786 in Coblenz wollten an der stattgefundenen Empfangsfeierlichkeit auch die dortigen Juden Antheil nehmen; sie hielten am 23. November in aller Frühe einen Gottesdienst zu diesem Zwecke und recitirten die Psalmen 21, 24, 48, 61, 63, 72, 85, 121, 127, 150, 134 und 100, und am 24. November Abends hielten sie unter Instrumental-Musik besondere Gebete für das Wohl des Churfürsten.

Am 28. November desselben Jahres hatte auch die Judenthümlichkeit die höchste Gnade Sermo. in einer besondern Audienz durch die dazu Deputirten ihren unterthänigsten Glückwunsch abzugeben. Ihre Churfürstliche Durchlaucht haben nicht nur diesen Wunsch im höchsten Grade aufgenommen, sondern auch die Deputirten, Namens Ganderöheim, Niedererzstädtlicher Landrabbiner zu Frankfurth, Joseph Feist, churfürstlicher Hoffactor, und Bär Gers, zum Handfuß zugelassen. (Rheinischer Antiquarius, I. Abth. I. Band, und Stromberg, S. 702—703.)

So weit nun die Geschichte der Juden zu Trier nach mühsamer Erforschung der Quellen. Jüdische Nekunden sind nicht aufzufinden; doch ergibt sich aus dem Trier'schen Mamarbuch, daß am 15. Elul des Jahres 5435 (1675) Pöbelhaufen in die Synagoge gedrungen, die Geseftrollen (Thora's) zerrißen und mit Füßen getreten und die Juden fürchterlich mißhandelt hätten. Die Gemeinde hat auch nach dem Mamarbuche diesen Tag zum ewigen Fasttage eingeſetzt.

Wiſſenſchaftliche Aufſätze.

Thomas de Pinedo.

Eine Biographie.

Von

Dr. M. Kayſerling.

Mit ſtets neuer Bewunderung und neuem Staunen betrachten wir die Leiſtungen der Juden aus dem ſpaniſch-portugieſiſchen Ge-